

genden Stellenwerts der Völkerrechtsordnung für die Staatlichkeit Liechtensteins, ja der für den Kleinstaat Liechtenstein lebensnotwendigen Einbindung ins Völkerrecht²⁴⁷¹ entspricht.

Wird auf eine solche Revision *verzichtet* oder wird sie – wie dies im Zuge der sog. *Verfassungsdiskussion* geschehen ist – ihrer Grundlagen von vornherein beraubt (und zwar durch eine Negation der Möglichkeit eines Verfassungsranges völkerrechtlicher Verträge²⁴⁷²), ist eine Durchsetzung der den Einzelnen durch das Völkervertragsrecht verschafften grundrechts-gleichen Rechtspositionen so gut wie *unmöglich*. Unter diesen Umständen kommt es zu nichts anderem als zu einer *Umkehrung der Rahmenbedingungen für die Behebung von Normenkollisionen*. Ein solcher Effekt ist jedoch vor allem deshalb *abzulehnen*, weil er das den Einzelnen vom Völkervertragsrecht gewährte Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsniveau *sehr viel tiefer* fixiert als das von der LV gewährte²⁴⁷³.

Ein solcher Schritt, der weder unter dem Gesichtspunkt der Individualrechte noch unter jenem des Stellenwerts des Völkervertrags- im Landesrecht zu rechtfertigen ist, würde zu einer *Reduktion des Rechts- und Verfassungsstaates* zu einem Zeitpunkt führen, in dem der Staatsgerichtshof gerade damit begonnen hatte, eine (weitere) Voraussetzung für eine (weitere) *Stärkung und Festigung* der Qualität der liechtensteinischen Verfassungsordnung an dessen Schnittstelle zum Völkervertragsrecht zu schaffen.

Allein, mit ihrem, im internationalen Vergleich nicht autonom, sondern *autistisch* wirkenden Impetus²⁴⁷⁴ weist die Verfassung vom 16. März 2003 ein weiteres Mal in die *entgegengesetzte* Richtung²⁴⁷⁵.

2471 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 112.

2472 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 5.

2473 Siehe zu den Kognitionsunterschieden (zur unterschiedlichen ‚Art und Weise der Prüfung‘) bei Willkür- und bei (anderen) Grundrechtsrügen statt vieler Wille (Verfassungsgerichtsbarkeit) S. 57ff.

2474 Siehe hierzu als ein Beispiel unter anderen Art. 4 Abs. 2 LV, der – im Widerspruch zum heutigen Stand der völkerrechtlichen Lehre und Praxis und in einem im internationalen Vergleich einzigartigen Sinne – ein Sezessionsrecht („Austrittsrecht“) der Gemeinden begründet.

2475 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 5 sowie das 26. Kapitel Pkt. 3.2.4.